



Stadtverwaltung Mainz | Dezernat VI | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Ortsverwaltung Mainz-Ebersheim
Frau Ortsvorsteherin Odenweller
- über 10-Hauptamt -



Beigeordnete
Marianne Grosse
Dezernentin für Bauen,
Denkmalpflege und Kultur

Postfach 3820
55028 Mainz
Zitadelle | Gebäude A

Ansprechperson
Frau Nücken-Calvi
Tel 06131/12-3926
Fax 06131/12-3056
andrea.nuecken-
calvi@stadt.mainz.de

www.mainz.de

Mainz, 30.03.2023

Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Ebersheim am 19.01.2023

hier: TOP 8: Einwohnerfragestunde

Aktenzeichen: 61 26 - Eb All

Sehr geehrte Frau Ortsvorsteherin Odenweller,

zu den in der Einwohnerfragestunde gestellten Fragen 1 und 2 nehme ich wie folgt Stellung:

1. Wann werden die Bürgerinnen und Bürger bezüglich des geplanten Bebauungsplanes am ehemaligen Regenrückhaltebecken informiert?

Das Bebauungsplanverfahren "An der Wiese (E 68)" befindet sich kurz vor der Planstufe II. Als nächster Verfahrensschritt erfolgt die Offenlage, d. h. die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Aktuell bereitet das Stadtplanungsamt diesen Beteiligungsschritt und eine entsprechende Beschlussvorlage für die städtischen Gremien hierzu vor. Der notwendige Beschluss des Bau- und Sanierungsausschusses soll zeitnah in einer der nächsten Gremienrunden erfolgen.

Sobald dieser Beschluss gefasst ist, wird der Zeitraum der geplanten Öffentlichkeitsbeteiligung im Amtsblatt der Stadt Mainz veröffentlicht.

2. Gibt es bei jedem Bauantrag einen Vermerk, dass die Satzung "E 17 S" geprüft wurde?

Bereits bei der bauplanungsrechtlichen Eingangsprüfung werden die Vorschriften der Erhaltungssatzung E 17 S geprüft. Das Stadtplanungsamt prüft im Rahmen der Beteiligung von Seiten des Bauamtes zu Bauvorhaben stets, ob planungsrelevante Satzungen betroffen sind.

Hierzu zählen auch Erhaltungs- und/oder Gestaltungssatzungen, wie z. B. die genannte Satzung "E 17 S". Falls Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereiches von Satzungen liegen, werden die jeweiligen Planungen bezüglich der Inhalte der Satzungen geprüft und die Ergebnisse hierzu in der Stellungnahme zum Baugesuch entsprechend vermerkt.

Neben der Baugenehmigung ist für das Vorhaben im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung auch eine Genehmigung nach § 172 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich. Nur wenn diese erteilt werden kann, kann auch eine ggf. erforderliche Baugenehmigung erteilt werden.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 173 Abs. 1 BauGB im Baugenehmigungsverfahren. Bei Vorhaben, die keiner Baugenehmigung bedürfen, ergeht sie separat.

Ein gesonderter Vermerk ist darum nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen



Marianne Grosse